Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 7 (1927-1928)

Heft: 3

Artikel: Zur Schwurgerichtsfrage

Autor: Wagner, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329652

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fraten zu erziehen. Noch stehen wir eigentlich erst am Anfang einer kommenden großen politischen und sozialen Umwälzung auch im Kanton Zürich. Noch sind wir jung und kräftig, und darum gehen wir mutig und mit beseeligender Begeisterung ans große Werk!

Zur Schwurgerichtsfrage.

Bon Dr. Rob. Wagner, Bern.

In einer frühern Arbeit ("Rote Revue", Heft 8, 9 und 10, 1927) ist versucht worden, zu zeigen, aus welchen Gründen, unter welchen Umständen und Erwartungen das Schwurgericht in den meisten Staaten West- und Mitteleuropas und in mehreren Schweizerkantonen Eingang gesunden hat. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß wir in der räumlichen und sachlichen Ausdehnung der Jurygerichtsbarkeit etwas wie eine aufsteigende und eine absteigende Linie unterscheiden können, und daß wir

uns seit geraumer Zeit eher im absteigenden Teil befinden.

Es mag noch einmal turz ins Gedächtnis zurückgerufen werden, daß das Schwurgericht ein Produkt der politischen Regenerationsbewegung war, die zum Sieg der bürgerlichen formalen Demokratie führte. Es erschien als eine Realisierung des Grundsatzes "alles durch das Bolt", als analoge Anwendung des Prinzips der Gewaltentrennung, besonders aber als Gegensak zu dem mit Recht verfemten alten geheimen Inquisi= tionsprozeß. Man hatte vor der Revolution und teilweise auch seither mit der Rechtsprechung durch Berufsrichter so bedenkliche Erfahrungen ge= macht, daß man auch jett davor zurückschreckte, ihnen allein die Entscheidung über Leben oder Ehre und Freiheit der Angeklagten in die Hand zu geben, weil man fürchtete, sie möchten diese Macht zugunsten freiheitsgefährlicher Bestrebungen, etwa als Wertzeuge reaftionärer Regierungen mißbrauchen. Man hatte ihre Macht zunächst durch Aufstellung gewisser Regeln über die Durchführung des Beweisverfahrens und die Erfordernisse eines Schuldbeweises, durch die sogenannte Beweistheorie einzuschränken versucht. Die Urteile, die von den damaligen nur nach geschriebenen Aften urteilen= den, durch die Starrheit der Beweistheorie eingeengten Richtern gefällt worden waren oder gefällt werden mußten, — hatten aber weder Richter noch Publikum befriedigt. Man verlangte freie Beweis= würdigung. Um nun aber tropdem die gefährliche Allmacht der Berufsrichter zu vermeiden, führte man das Schwurgericht ein.

Heute sind die Grundsätze, für die damals gekämpft wurde, kaum mehr bestrittenes Gemeingut geworden. Der Inquisitionsprozeß ist endgültig erledigt. Das Prinzip der Deffentlichkeit ist für das entscheidende Hauptversahren zum vollen Sieg gelangt, auch für die Rechtsprechung durch Berufsrichter; in den neueren Gesetzen und Entwürsen über den Strafprozeß hat es sich mehr und mehr sogar über die Voruntersuchung ausgedehnt. Der Richter, auch der Berufsrichter, urteilt nicht mehr ledigslich nach unzuverlässigen und irreführenden schriftlichen Akten, sondern es

steht ihm frei, sich einen unmittelbaren Eindruck von der Persönlichsteit des Angeschuldigten zu verschaffen. Die wenigen Prozesordnungen, die noch Trümmer der alten Beweistheorie ausweisen, stehen auf dem Aussterbeetat, auch zum Beispiel die bernische. Auch dem Berufsrichter ist das Recht der freien Beweiswürdigung eingeräumt worden, ohne daß sich irgendwie Nachteile gezeigt hätten, im Gegenteil. Die Richter werden heute direkt oder indirekt vom Bolk gewählt, nicht von der Regierung ernannt. Sie sind also auf keinen Fall ihr untergeordnet und meist auch, wenn auch mit der geziemenden Ruhe und Würde, bedacht, ihre Stellung zu wahren und zu betonen. Und was die Abhängigkeit von der allgemeinen herrschenden politischen Richtung anbelangt, so sind sie davon zum mindesten nach ihrer Wahlart nicht abhängiger als alle andern durch das Bolk ernannten Instanzen, wie zum Beispiel auch die Geschworenen.

*

Es kann sich aber fragen, ob, abgesehen von den genannten, einst von den ersten Besürwortern der Jury auf ihre Fahne geschriebenen Borzügen, die also längst kein Monopol des Schwurgerichts mehr sind, dieses doch auch, und zwar in seiner heutigen Gestalt, Tugenden besitzt, die für die Durchführung einer möglichst gerechten Rechtspslege von unersetzlicher Bedeutung sind. Ist dies der Fall, so wird die Partei sürseine Beibehaltung eintreten müssen, andernfalls ist sie verpslichtet, bei der Einführung einer bessern Organisation mitzuhelsen.

Ueber Aufgabe und Funktionsweise der Schwurgerichte, die im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden müssen, möge an folgende

Bestimmungen erinnert werden.

Die Geschworenen werden vom Volke gewählt. Wenn ein Ungeschuldigter, gegen den die Voruntersuchung genügende Belastungsmomente zur Ueberweisung ergeben hat, zur Beurteilung vor sie gewiesen wird, so werden aus der ganzen Liste eine Anzahl Gewählte nach Gesetz ausgeloft. Staatsanwaltschaft und Verteidigung haben das Recht, einzelne Ausgeloste ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Sind andere Aus= geloste an die Stelle der Abgelehnten getreten und ist schließlich das Ablehnungsrecht erschöpft oder wird nicht mehr davon Gebrauch gemacht, so bilden die so ausgesiehten Geschworenen für diesen Fall die Geschworenenbank, die über die Tatfrage und meist ausdrücklich oder indirekt auch über die Schuldfrage zu entscheiden hat. Von ihr getrennt ist die Richterbank, die über die Strafe zu entscheiden hat. Die Geschworenen wählen selbst ihren Obmann. Die Verhandlungen werden vom Ufsisen= präsidenten geleitet, der für die Erforschung der Wahrheit mit diskretio= närer Gewalt ausgestattet ist, das heißt er kann die Magnahmen an= ordnen, die ihm geeignet erscheinen, also auch etwa Zeugen vorführen lassen. Nach Verlesung der Unklageakte wickelt sich das ganze Beweis= verfahren ununterbrochen vor den Geschworenen ab, die selbst auch Fra= gen stellen können. Nach den Plädogers (Vorträgen) des Staatsanwaltes, des Verteidigers und des Vertreters der Zivilpartei (des Geschädigten) und dem letten Wort des Angeklagten ziehen sich die Geschworenen in ihr Beratungszimmer zurück. Sie haben durch Beantwortung einer Anzahl ihnen mitgegebener, vom Afsisenpräsidenten oder vom Assisenhof festgestellter Fragen sich darüber zu äußern, ob der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Delikt begangen hat oder nicht. Die Beratung wird ununterbrochen, bei ungetrübter Durchführung des Jurngedankens ohne Mithilse eines Mitgliedes der Richterbank durchgeführt. Dann verkündet der Obmann das Resultat der Beratung, das Berdikt.

*

Zugunsten des Schwurgerichts wird nun auch heute noch angeführt, es gehöre zur Demokratie, daß das Volk an der Rechtspflege teilnehme, da diese doch Sache der ganzen Nation sei.

Dieses Argument ist auch heute noch sehr ernst zu nehmen. Die Rechtspflege ist in der Tat eine der wichtigsten Angelegenheiten des modernen öffentlichen Lebens, also eine Sache des ganzen Volkes, nicht nur etwa der Juristenkaste. Jeder Straffall insbesondere bildet nicht nur für den Angeschuldigten selbst und seine Familie, ja vielleicht für seinen ganzen Freundestreis oder seine Partei eine schwere Existenzkrisis; er ist auch Glied einer langen Kette von Ursachen und Wirkungen, sür die unter allen Umständen auch Dritte verantwortlich sind, vielleicht die ganze Gesellschaft. Jeder Straffall ist letten Endes ein gesellschaftliches Defizit, ein Krankheitssymptom. Es ist also in der Tat Sache der Gesamt= heit, dazu Stellung zu nehmen, den "armen Menschen", wie man einst sagte, nicht nur schuldig werden zu lassen und dann automatisch "der Bein" zu überantworten, sondern sich mit aller Gewissenhaftigkeit zu fragen, welche Reaktion auf seine antisoziale Handlung im konkreten Falle gerecht und nüglich sei. Es gilt dabei, dem Rechtsgefühl des ganzen Bolkes genugzutun, nicht dem primitiven Rachedurst, sondern dem mög= lichst objektiv abwägenden Willen zum wirklichen Recht, der sich, wenn auch im einzelnen nicht zu den gleichen Schlüssen gelangend, doch als solcher bei Angehörigen aller Parteien findet. Schwere Fehler hiegegen verlegen eines der tiefsten und elementarsten menschlichen Gefühle in oft unheilbarer Weise und können die folgenreichsten öffentlichen Erschütte= rungen nach sich ziehen; man braucht nur aus neuerer Zeit etwa an den Drenfusfall, an die Källe Schattendorf und Sacco-Banzetti zu erinnern.

Freilich — das muß man gleich beifügen —, das sind Ausnahmefälle. Im Alltagsleben zeigt sich eher die sehr betrübliche Erscheinung, daß Rechtsbrüche das große Publikum nur vom Sensationsstandpunkte aus interessieren. In die tiesern Zusammenhänge will man gar nicht eindringen. Der "Mann in der Straße" schenkt seine Teilnahme höchstens — wie im Kino — dem Kampf zwischen Verbrecher und Versolger und bespricht ihn sportsmäßig. Ist der Delinquent gesaßt, so ist er kaum mehr interessiant, abgesehen von der Straße. Siesür werden durch besagten "Mann in der Straße" die abenteuerlichsten Vorschläge gemacht; zwischenhinein konstatiert er etwa die zunehmende Verderbnis unter jung und alt und die Verkehrtheit der heutigen Rechtspslege. Von diesem Standpunkt aus ist jede Organisation zu begrüßen, die das allgemeine Interesse, und

zwar das wirkliche, tiefer gehende Interesse, nicht das bloße Sensationsbedürfnis, zu fruchtbringender Anteilnahme an der Rechtspflege zu steigern geeignet sein könnte. Der Nuzen hievon wäre so groß, daß mancher aus solcher Organisation entspringende Nachteil in den Rauf genommen werden könnte.

Prinzipiell ist also die Teilnahme der Laien an der Strasrechtspflege zu begrüßen, insofern sie dazu dient, einen frischen Zug in die Praxis zu bringen, einer verknöchernden, weltfremden Rechtsprechung vorzubeugen, wenn sie dazu beiträgt, das öffentliche Rechtsgesühl zu stärken und zu verseinern, und die Sicherheit der Gesellschaft durch zweckmäßige Bestämpfung des Verbrechens und seiner Ursachen zu fördern. So aufgefaßt, könnten die Schwurgerichte auch heute noch ein wichtiges demokratisches Erziehungsmittel bilden.

*

Schon bei der Einführung der Geschworenengerichte, als doch die offenkundigen Mängel der damaligen Rechtspslege zu seinen Gunsten sehr gewichtige Argumente lieserten, stunden jedoch viele kompetente Beurteiler der Sache skeptisch gegenüber. Seither sind Jahrzehnte verslossen, und es läßt sich einigermaßen übersehen, wie sich das Institut in der Gestaltung, wie sie auf dem Kontinente mit nicht sehr wesentlichen Barianten üblich geworden ist, ausgewirft hat.

Da muß nun gesagt werden, daß die Wirklichkeit sehr erheblich hinter den Blütenträumen der brausenden Regenerationsjugend zurück= geblieben ist.

Die an den Geschworenengerichten geübte Kritik richtet sich heute teil= weise gegen ihre Grundlagen.

*

Wir haben gesehen, daß im Ussisenversahren die Tatfrage und zum großen Teil auch die Schuldfrage von den Geschworenen allein zu beantworten ist.

Sind sie dazu fähig oder nicht?

Wenn der Richter ein Urteil spricht, so führt er einen Befehl des Gesetzes aus. Er darf teine Handlung mit einer Strase belegen, die nicht durch den Gesetzeber als strasbar erklärt wurde. Er darf auch, da wir glücklicherweise die "Verdachtsstrase" nicht mehr haben, keine Strase aussprechen, wenn nicht die eingeklagte strasbare Handlung mit den gesetzlichen Beweismitteln bewiesen worden ist. Er darf also nicht etwa durch jedes Mittel ein Geständnis herbeisühren. Seinen Rechten stehen diesenigen des Angeschuldigten gegenüber, und es darf nur soweit in diese eingegriffen werden, als es das Gesetz erlaubt. Das alles sind Grundsorderungen jedes modernen Rechtsstaates.

Daraus ergibt sich für den Gesetzgeber die Pflicht, die unter Strafe gestellten Tatbestände möglichst scharf abzugrenzen und zu charakterisieren und sich auch über das Beweisrecht in einer jede Willkür ausschließenden Weise zu äußern. Zur Erreichung dieses Resultates ist es unvermeidlich, wenn nicht die Gesetzessammlungen zu unhandlichen

Riesenbänden anwachsen sollen, daß er sich gewisser durch die juristische Wissenschaft und Praxis in schwerer jahrhundertelanger Geistesarbeit geprägter Begriffe bedienen muß. Gewiß foll ein Geset allgemeinver= ständlich sein, aber auch die populärste Gesetzessprache, wie diejenige des Zivilgesetbuches, kommt ohne derartige Begriffe nicht aus, sowenig wie die Publikationen der Mediziner, Theologen, Philosophen, National= ökonomen, Techniker oder auch, und nicht am wenigsten, der Spörtler. Diese Begriffe werden nun oft, sogar meistens durch Ausdrücke bezeichnet, die auch in der Alltagssprache gebraucht werden; ihr Inhalt deckt sich aber nicht mit dem, was die Alltagssprache mit ihrer übrigens sehr individuellen Nüancierung darunter versteht. "Eigentum", "Befig", "Aneignung", "Zurechenbarkeit", "Bersuch", "Bollendung", "Bor= bereitungshandlung", "Notwehr", "Notstand", "Borsatz", "Absicht", "Bor= bedacht", "Fahrlässigteit", "Berursachung", "Teilnahme" usw. —, alle diese und sehr viele andere Begriffe, die auch in der Alltagsunterhaltung ge= braucht werden, haben im Gesetz eine bestimmte, scharf umrissene Bedeutung. Es wird eingewendet werden, auch die Juristen seien gelegentlich hierüber zu Kontroversen gekommen. Dies ist richtig, aber mehr über, ich möchte sagen, Grenzpartien des Begriffes, und über die Anwendung im einzelnen Falle; der Kern ift Gemeingut. Es liegt aber auf der hand, daß für den nicht mit der juriftischen Begriffsbildung und Ausdrucksweise Vertrauten, der nur einmal auf ein paar Tage gezwungen wird, sich mit diesen Begriffen zu befassen, ihr Verständnis auf die größten Schwierig= keiten trifft, die eine notwendigerweise nur an der Oberfläche haftende Rechtsbelehrung "für den augenblicklichen Bedarf" nicht zu heben vermag. Das ist den Geschworenen durchaus nicht zu verargen, es ist aber eine zu vielen Unstimmigkeiten führende Tatsache. Es hängt dabei natürlich viel von der Intelligenz der eben in Frage kommenden Geschworenen ab. Man weiß nun aber, wie bei der Wahl oft vorgegangen wird, wie wenig sich die Wähler der Bedeutung des Wahlaftes bewußt sind, wie der Zufall dabei sein Wesen treibt, wie er bei der Auslosung sogar die Hauptrolle spielt.

Und dann ist hier der Ort, um an die Ablehnungsmöglichkeit einzelner Geschworener durch die Parteien zu erinnern. Welche Kombinationsmögslichkeiten liegen da vor! Ich will nicht so weit gehen, um den an einzelne Anwälte gerichteten Vorwurf zu wiederholen, daß sie systematisch darauf ausgehen, alle intelligenten, selbständig denkenden Leute "hinauszuspicken", aber jedenfalls kann man ebensowenig sagen, daß eine Auswahl nach der andern Seite vorgenommen werde, sondern der Zusall spielt eben auch hier seine Rolle.

Bermag aber der Geschworene in vielen Fällen den juristischen Inshalt eines Deliktbegriffs nicht zu erfassen, so kann er sich natürlich auch nicht mit der nötigen Schärfe klar werden, was zu beweisen ist; er versmag das Gewicht eines Zeugnisses, seine Beziehung zum Beweisthema nicht abzuwägen, die entscheidenden Punkte im ganzen Beweisversahren nicht herauszusinden. Er hat den Ueberblick nicht über das Ganze; die Sichtungsmöglichkeit geht ihm ab, und er unterliegt der verwirrenden

Fülle der auf ihn einströmenden Eindrücke, verfällt in Ermüdung oder Hilflosigkeit, wird durch ein ihn persönlich in sachlich nicht gerechtsertigter Weise frappierendes Einzelmoment ungebührlich beeinflußt, oder untersliegt schließlich, wenn er vorher sich nicht orientieren konnte, der geschickteren Rhetorik, auch wenn sie nur Taschenspielerei ist und vielleicht nicht der Wahrheit dient.

Um den Geschworenen ihre Aufgabe zu erleichtern, suchte man nun den Inhalt des Deliktbegriffs in einzelne Fragen zu zerlegen, die dann gleichsam als Leitfaden zu dienen haben. Diese Fragestellung ist eine der umstrittensten Seiten des ganzen Verfahrens. Sie ist eine verfängliche und außerordentlich mühsame Sache, indem der Inhalt einer Rechtsvorschrift, die sich eben jener erwähnten Rechtsbegriffe bedient, oft so konzentriert ift, daß eine unverhältnismäßig große Anzahl von Fragen dazu gehört — beinahe ein Kursus über Strafrecht, in Fragen gefaßt —, um schließlich ein Verditt herauszubringen, das sagt, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig sei. Man ist so schon zu Dugenden, ja zu Hunderten von Fragen gekommen, die schließlich dann doch den gesetzlichen Begriffsinhalt vielleicht nicht erschöpfen oder nicht mit der richtigen Nüancierung zum Ausdruck bringen. Möglicherweise gerät in die Frage ein juristisch technischer Ausdruck hinein, den die Geschworenen nicht richtig auffassen. Vielleicht kommt ihnen auch manche sich auf ein juristisch notwendiges Begriffselement beziehende Frage töricht oder überflüssig vor, wobei halbe oder Viertelskenntnisse, die sich un= nahbar jeder Belehrung verschließen, gelegentlich gefährlicher find als völlige "Unberührtheit". Es kommt auch etwa vor, daß die Geschworenen, da sie Stellung und Tragweite der einzelnen Fragen innerhalb des ganzen Fragengefüges nicht abzuschäken vermögen, gewisse Fragen anders be= antworten, als sie es eigentlich im Hinblick auf den von ihnen erstrebten praktischen Endeffekt tun müßten, und dann über die Auslegung ihres Verdifts aufs höchste erstaunt sind.

Jeder unbefangen vom sachlichen Gesichtspunkt aus Urteilende wird zugeben müssen, daß schon in der berührten Fehlerhaftigkeit der Jury eine mit ihrem Wesen unvermeidlich gegebene Quelle von Fehlurteilen liegen muß.

Als eigentlich bedenklichste Seite der ganzen Einrichtung ist aber von jeher die Auseinanderreißung der richterlichen Tätigkeit, die mit ihr ebenfalls notwendig verbunden ist, empfunden worden.

Planta sagte einst darüber:

"Schuld und Strafe sind begrifflich durchaus verbunden; ein so und so beschaffenes Berbrechen trifft von selbst eine so und so beschaffene Strafe; die Strafe ist bloß die rechtliche Folge des Berbrechens, daher kein Richter jemanden eines Berbrechens schuldig erklären kann, ohne zugleich an die ihn treffende Strafe zu denken; noch ihm eine Strafe zumessen ohne Hinblick auf Beschaffensheit und Größe des Berbrechens. Wer über jemanden das Schuldig spricht, hat die Berechtigung und die Berpflichtung, auch die Strafe zu bestimmen: die Berechtigung, weil er allein das Strafmaß finden kann, das zu dem in seinem Geiste existierendn Bilde von dem Verbrechen paßt; die Verpflichtung,

weil er allein die Berantwortlichkeit für eine allfällig ungerechte Schuldig= erklärung tragen soll."

Planta hatte vollkommen recht. Die Auseinanderreißung mag in der reinen Theorie schön und sauber und heilsam erscheinen, in der Praxis erweist sie sich als etwas ganz Willkürliches.

Der Gesetzesbefehl ist etwas Einheitliches; er sagt, es habe notwen= digerweise eine bestimmte Sanktion einzutreten, wenn ein bestimmtes Delikt begangen worden sei. Durch das Beweisverfahren haben nun die Geschworenen einen ganz bestimmten Eindruck von der Schwere der ein= geklagten Handlung erhalten. Das einzig Logische und Richtige wäre nun offenbar das, daß diese gleichen Versonen, die den Grad der Norm= widrigkeit durch das Verdikt bestimmten, auch über die Strafe zu bestimmen hätten. Denn es ist keineswegs sicher, ob andere Versonen, die Richter, über den Schuldgrad den gleichen Eindruck erhalten haben. In der Praxis halten sich denn auch weder Geschworene noch Richter an die ihnen gezogenen Grenzen, können es gar nicht tun. Es ist sehr ver= ständlich und den Volksrichtern nicht zu verargen, wenn sie bei der Fragen= beantwortung immer um die Ece schielen nach der Strafe, der prattischen Folge ihrer Denktätigkeit. Es ist reine Abstraktion, wenn angenommen wird, das Verditt solle und wolle nur der Feststellung des Tatbestandes dienen; es ist vielmehr eine Aeußerung der Geschworenen darüber, welche Strafe sie für gerecht halten. Danach richten sie ihre Untworten ein; bei jeder fragen sie sich, was hat der Angeklagte zu erwarten, wenn ich "ja", und was, wenn ich "nein" antworte.

Nach dem so beschaffenen Verdikt hat dann also der Berufsrichter die Strafe abzumessen. Nun stelle man sich einmal die Situation vor, in der er sich dabei befindet.

Hätten wir wie einst im französischen Code pénal von 1791 das System der absoluten Strasdrohungen, so möchte die Sache noch angehen, wenigstens in den Fällen, in denen die Beantwortung der Fragen so erfolgte, daß dadurch ein gewisses Delikt eindeutig bejaht wird. Der Richter hätte dann einfach das Gesetbuch aufzuschlagen und die auf diesen Tatbestand gesetze Strase, also z. B. 2 Jahre Zuchthaus, sozusagen automatisch auszusprechen.

Nun haben unsere heutigen Gesetzbücher aber mit Recht dieses System aufgegeben und suchen den im Leben vorkommenden unendlich zahlreichen Abstusungen der Normwidrigkeit äußerlich ähnlicher Handlungen durch Aufstellung eines Rahmensystems Rechnung zu tragen, das dem Richter gestatten soll, Schuld und Strase möglichst in Einklang zu bringen. Dem Richter werden verschiedene Strasarten oder verschiedene Aequivalente derselben Strasart oder beides (z. B. Gesängnis oder Geldstrase, Gestängnis 1—60 Tage, Gesängnis von 1—60 Tagen oder Geldstrase) zur Versügung gestellt. Er muß sich nun für einen der in die Hunderte gehenden möglichen Strasansätze entscheiden. Er hat dabei keinen andern Maßstab und soll keinen andern haben als seine Ueberzeugung über den Schuldgrad, die sich aus der genauen Prüfung der Beweissührung ergeben hat.

Nun haben aber die Schuldfrage die Geschworenen ent=

schieden, und nach Gesetz hätte er sich daran zu halten.

Aber wie soll er es machen? Hier tritt wieder eine der verhängnis= vollsten Schattenseiten des Juryverfahrens in die Erscheinung. Geschworenen haben ihren Spruch nicht zu motivieren. Welche Gründe in der «Camera obscura» des Beratungszimmers für sie maßgebend waren, darüber gibt es nur "Ahnungen", "Bermutungen", höchstenfalls mehr oder weniger verworrene Indiskretionen. Niemand weiß, welche Momente effektiv berücksichtigt wurden, ob überhaupt juristisch resevante Merkmale der Straftat entscheidend waren. Es wird also nichts anderes übrig bleiben, als daß die Richterbank die Schuldfrage selbständig prüft, ja teilweise sogar den Tatbestand, da die gesetzlichen Strafausmessungsgründe nichts anderes sind als gewisse Deliktsmomente, die das Gesetz als den antisozialen Gehalt einer Tat besonders charakteri= sierend einschätzt. Der Richter muß nun 3. B. den Grad der Zurechnungs= fähigkeit und die Momente, die in den Sammeltiegel der "mildernden Umstände" geworfen wurden, selbst abwägen, um doch eine konkrete Grundlage für seine Straffentenz zu bekommen. Und da ist nun die Gefahr recht erheblich, daß sich das Resultat der richterlichen Prüfung mit dem= jenigen der Prüfung durch die Geschworenen nicht deckt. Dann bleiben nur zwei Möglichkeiten übrig, die beide einer richtigen Rechtspflege gleich nachteilig sind: Der Berufsrichter muß gegen seine Ueberzeugung urteilen, oder das Urteil, wenn es dem Berdift nicht folgt, erhält etwas Zwiespältiges, Unbegreifliches und namentlich jeder wissenschaftlichen Vertiefung Spottendes.

Bei näherem Zusehen bemerken wir übrigens, daß die richterliche Tätigkeit nicht nur in 2, sondern in 3 Teile auseinandergerissen wird. Die Geschworenen haben Fragen zu beantworten. Mit diesen Fragen wird die ganze Beratung in eine bestimmte Bahn gewiesen; es liegt in ihnen schon eine bestimmte Stellungnahme zu dem Resultat des Beweisver= fahrens. Diese Fragen aber werden vom rechtsgelehrten Richter gestellt ohne Mitwirkung der Geschworenen, aus einem andern Gedankengang

heraus also als dem der Geschworenen.

Wir haben also folgende Situation: Zuerst wird in gewissem Sinne die Grundlage der ganzen Urteilstätigkeit vom Richter gegeben durch die Fragen, dann folgt deren Beantwortung aus einer ganz andern Denkart heraus. Schon diese zwei Elemente verschmelzen sich oft schwer zu einem Ganzen. Dann aber geht das Produkt dieser Verschmelzung wieder an die Ursprungsstelle zurück zu neuer Stellungnahme. Daß eine solche Arbeits= teilung bei einer Tätigkeit, die nach Inhalt und Zweck eigentlich strengste Einheitlichkeit erfordern würde, schlimme Folgen nach sich ziehen kann, ja beinahe muß, dürfte jedem Unbefangenen einleuchten.

Schon bei der Einführung der Jury und seither noch oft ist in vielen Barianten die zum Gemeinplatz gewordene Behauptung wiederholt worden, eine Garantie größerer Gerechtigkeit der Schwurgerichtsurteile liege darin, daß der Angeflagte von seinesgleichen beurteilt werde und ihnen seine äußeren Lebensbedingungen sowohl wie seine Art des Denkens und Fühlens besser bekannt seien als dem Berufsrichter.

89

In dieser Allgemeinheit ausgedrückt, ist diese Behauptung ebenso irreführend wie äußerlich bestechend.

Einmal steht der Berufsrichter denn doch auch nicht außerhalb des Lebens. Er kennt sehr oft Sorgen und Mühen und daran sich knüpfende Gedankengänge so gut wie andere. Er hat Familie, Frau und Kinder, oder ist Junggeselle, er hat Freunde und Bekannte, ganz wie andere, er spürt gesellschaftliche Krisen aller Urt, er lebt in den allgemeinen geistigen Strömungen, ganz wie andere. Er hat wohl ebensoviel oder vielleicht mehr Gelegenheit, in die verschiedensten Berhältnisse hineinzusehen, wie der Laie.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß dem Berufsrichter die Gesahr der Einseitigkeit, der Ueberschähung seines Wissens, der Vertnöcherung oder Verpuppung in seine Theorie oder Technif nicht drohen könne. Sicherlich mag es Berufsrichter geben, die sich in Routine und Präjudizkultus gehen lassen, die nicht über ihre Nase hinaussehen, fremden Gedankengängen und Gesühlen verständnislos gegenüberstehen, auch etwa vor lauter juristischen Bäumen den ewig grünen Wald der Wirklichkeit nicht mehr sehen. Aber derartige kurzsichtige und einseitige Persönlichkeiten sind keine Spezialität der Richterzunft. Und wenn derartige Leute Geschworene werden, so wirken sie auch nicht erfreulich. Sie können durchschnittlich noch weniger über ihren vielleicht noch engern Spezialhorizont hinaussehen, sie sehen die Welt ebenso hartnäckig nur von einer Stelle aus und nur unter einem Gesichtspunkt. (Schluß folgt.)

Die Entwicklung der Arbeiterturn= und Sportbewegung in der Schweiz.

Von Rurt Dübn.

I.

Der Sport (im weitesten Sinne des Wortes) ist eine Massenbewegung geworden, die neben anderen Bevölkerungsschichten auch die Kreise der Arbeiterschaft, namentlich die Arbeiterjugend, erfaßt hat. Es ist schon aus diesem Grunde notwendig, daß sich die Sozialdemokratische Partei als Trägerin des Kulturwillens des Proletariats mit ihm auseinander= sekt, ihn auf Wert und Unwert prüft und ihn je nach dem Resultat der Prüfung ablehnt und bekämpft oder aber unterstützt und fördert. Ganz abgesehen von der taktischen Frage der Gewinnung der Jugend für die sozialistische Ideenwelt — der Weg dazu geht m. E. über den Sport und nicht gegen den Sport —, hat der Sport gewisse Eigenschaften und Fähig= teiten in sich, welche für die Entwicklung der Arbeiterschaft von größter Bedeutung sein können, wenn sie richtig angewendet und ausgebaut werden. In erster Linie ist der Sport berufen, in sozialhngieni= scher Beziehung erfolgreich zu wirken. Es ist medizinisch nachgewiesen, daß eine vernünftige Sportanwendung frankheitsvorbeugend wirkt. Es fann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade diese Wirkung für die Arbeiterschaft von größter Bedeutung ift. Die Wohnungsverhältnisse